

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Müller (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Entwicklung der Tierbestände in einer Schweinehaltungsanlage in Neumark

Aufgrund des Antrags einer in der Stadt Neumark (Landkreis Weimarer Land) angesiedelten Firmengruppe (Schweinehaltung) vom 29. November 2006 auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionschutzgesetz zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage zum Halten von Schweinen am Standort in Neumark wurde mit Bescheid 189/06 vom 20. Dezember 2007 des Thüringer Landesverwaltungsamts die Genehmigung erteilt. Damit erhielt die Firma unter anderem die Genehmigung zum Halten von 42.238 Schweinen (dies entspricht 3.289,7 Großvieheinheiten) in der Anlage zur getrennten Aufzucht und zum Halten von Schweinen mit einer Kapazität von 32.256 Ferkelaufzuchtplätzen, 4.127 Jungsauenplätzen in unterschiedlichen Haltungsstufen, 972 Abferkelplätzen, 19 Eberplätzen und 4.864 Wartesauenplätzen sowie einer Güllekapazität von 15.828 Kubikmetern.

Mit einem weiteren Bescheid 24/11 vom 17. Dezember 2013 wurde unter anderem eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle zur Verwertung durch anaerobe Vergärung zur Erzeugung von Biogas sowie eine Anlage zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 16.523 Kubikmetern (brutto) genehmigt.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/343** vom 13. Februar 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. April 2020 beantwortet:

1. Wie entwickelten sich nach Kenntnis der Landesregierung die Tierbestände in der Schweinehaltungsanlage in Neumark seit Genehmigungserteilung am 20. Dezember 2007 bis heute jährlich (bitte Aufschlüsselung nach Jahr, Anzahl der Ferkel, Anzahl der Jungschweine bis unter 50 Kilogramm Lebendgewicht, Anzahl der Mastschweine (50 bis unter 80 Kilogramm Lebendgewicht, 80 bis unter 110 Kilogramm Lebendgewicht, 110 und mehr Kilogramm Lebensgewicht), Anzahl der Zuchtsauen, Anzahl der Eber)?

Antwort:

Die Entwicklung der Tierplatzzahlen von den Jahren 2010 bis 2020 erfolgte im Rahmen der genehmigten Tierplätze (gesamt).

Gemäß Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) sowie der Beitragssatzung der Thüringer Tierseuchenkasse müssen Halter von Schweinen jährlich ihren Tierbestand aufgeschlüsselt nach Zuchtsauen (nach erster Belegung), Ferkel (bis 30 Kilogramm) und sonstigen Zucht- und Mastschweinen (über 30 Kilogramm) melden. Über diese Zahlen hinaus liegen der Landesregierung keine Zahlen zum Tierbestand in der Schweinehaltungsanlage in Neumark vor. Insoweit wird auf nachfolgende Tabelle verwiesen:

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Zuchtsauen nach erster Belegung	2.673	4.563	5.638	5.144	5.476	5.186	5.067
Ferkel bis 30 Kilogramm	6.161	17.734	22.515	23.507	23.658	24.108	29.970
sonstige Zucht- und Mastschweine	1.310	6.189	4.413	3.347	3.316	3.203	2.609

Jahr	2017	2018	2019	2020
Zuchtsauen nach erster Belegung	5.046	5.298	5.504	5.287
Ferkel bis 30 Kilogramm	29.915	30.427	29.655	29.398
sonstige Zucht- und Mastschweine	3.001	2.899	2.484	2.432

2. Wie definiert die Landesregierung die Kategorien beziehungsweise Bezeichnungen Ferkel, Jungschwein, Mastschwein, Zuchtsau und Eber in den unterschiedlichen Haltungsstufen hinsichtlich Alter, Größe, Gewicht, Großvieheinheit?

Antwort:

Die Landesregierung definiert die Kategorien auf Grundlage der Begriffsbestimmungen in § 2 der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV):

Die Kategorie Ferkel wird demnach unterteilt in Saugferkel und Absetzferkel. Ein Saugferkel ist ein Ferkel vom Zeitpunkt der Geburt bis zum Absetzen von der Sau. Ein Absetzferkel ist ein abgesetztes Ferkel bis zum Alter von 10 Wochen.

Der Begriff Jungschwein wird in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung nicht definiert, jedoch die Kategorien Zuchtläufer und Jungsaunen. Danach sind Jungsaunen zur Zucht bestimmte Schweine vom Alter von zehn Wochen bis zum Decken oder zur sonstigen Verwendung zur Zucht. Jungsaunen sind weibliche Schweine nach dem Decken bis vor dem ersten Wurf. Mastschweine sind zur Schlachtung bestimmte Schweine vom Alter von zehn Wochen bis zur Schlachtung. Sauen sind weibliche Schweine nach dem ersten Wurf; Eber sind geschlechtsreife männliche Schweine, die zur Zucht bestimmt sind.

Eine Großvieheinheit (GV) entspricht einer Lebendmasse von 500 Kilogramm und stellt eine Umrechnungsmöglichkeit für Nutztiere auf eine einheitliche Basis und für verschiedene Zwecke dar. Die Koeffizienten der GV-Berechnung variieren dabei nach Einsatzzweck (zum Beispiel für umweltrechtliche Belange, Agrarumweltmaßnahmen nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Ermittlung von Wirtschaftsdüngeranfall und Nährstoffausscheidungen).

Eine Zusammenstellung der gebräuchlichen GV-Umrechnungsschlüssel und deren Einsatzbereiche findet sich als ergänzende Information auf der Internetseite der Sächsischen Landesregierung.¹

Abhängig von der jeweiligen Fragestellung ist eine betriebsspezifische, unter Berücksichtigung von Tierart, Produktionsrichtung und Tierkategorie erfolgende Berechnung auch mit dem GV-Rechner des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL) möglich.²

3. Wie entwickelten sich nach Kenntnis der Landesregierung die Tierbestände hinsichtlich der Großvieheinheiten in der Schweinehaltungsanlage in Neumarkseit erstmaliger Genehmigungserteilung am 20. Dezember 2007 bis heute jährlich?

Antwort:

Grundlage der GVE-Berechnung bilden die in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten Tierbestände:

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
GVE (gerundet)	1.000	2.100	2.400	2.200	2.300	2.200	2.300	2.300	2.400	2.400	2.300

4. Wie entwickelte sich nach Kenntnis der Landesregierung die Güllekapazität der Schweinehaltungsanlage in Neumark seit erstmaliger Genehmigungserteilung am 20. Dezember 2007 bis heute jährlich?

Antwort:

Bei der besagten Anlage handelt es sich um eine nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigte Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit 750 oder mehr Sauenplätzen gemäß Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV. Mit Bescheid Nummer 189/06 des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 20. Dezember 2007 wurde unter anderem eine Güllelagerkapazität von 15.828 Kubikmeter genehmigt.

Mit Bescheid Nummer 24/11 vom 17. Dezember 2013 wurde unter anderem eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle zur Verwertung durch anaerobe Vergärung und zur Erzeugung von Biogas sowie eine Anlage zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 16.523 Kubikmeter genehmigt.

5. Wie viele Tiere produzierte nach Kenntnis der Landesregierung die Schweinehaltungsanlage in Neumark seit erstmaliger Genehmigungserteilung am 20. Dezember 2007 bis heute jährlich (bitte Aufschlüsselung in Jahresscheiben)?

Antwort:

Zur Berechnung wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 3 verwiesen und eine jährliche Ferkelproduktionsrate von 30,36 Ferkel/Sau und Jahr unterstellt:

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Ferkel	81.252	138.533	171.170	156.172	166.251	157.447	153.834	147.823	160.847	167.101

6. Ist die genehmigte Güllelagerkapazität im Zuge der Verschärfung der Düngeverordnung und der damit verbundenen Beschränkung der Ausbringungszeiten ausreichend?

Antwort:

Die zurzeit geltende Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 sieht ab 1. Januar 2020 eine Lagerkapazität für Gülle, Jauche, Silagesickersäfte und Gärreste von mindestens neun Monaten (inklusive Abnahmeverträgen) für Betriebe ohne eigene Aufbringungsflächen vor. Diese Anforderung wird erfüllt, wenn der Betrieb für Teile der anfallenden Gülle (mehr als sechs Monate Lagerdauer) über gültige Abnahmeverträge mit anderen Landwirten verfügt. Diese Regelung bleibt nach gegenwärtigem Stand auch nach der Novelle der Düngeverordnung im Jahr 2020 bestehen.

Der Betrieb erfüllt über Gülleabnahmeverträge die genannten Anforderungen.

7. Wie wird nach Kenntnis der Landesregierung gewährleistet, dass für die Ausbringung der Gülle genügend Fläche sichergestellt wird und welche Obergrenzen für den Eintrag von Stickstoff sind für die Berechnung des Flächenbedarfs für die anfallende Güllemenge zugrunde gelegt?

Antwort:

Da der abgebende Betrieb über keine eigenen Aufbringflächen verfügt, muss die gesamte anfallende Menge Wirtschaftsdünger an andere Betriebe abgegeben werden. Für dessen ordnungsgemäße Verwertung sind die aufnehmenden Landwirte verantwortlich. Die Stickstoffzufuhr zur Landwirtschaftsfläche wird durch den Stickstoffdüngbedarf der jeweils angebauten Kulturen begrenzt und darf darüber hinaus 170 Kilogramm Stickstoff pro Hektar und Jahr aus organischen Düngern nicht überschreiten. Der ordnungsgemäße Wirtschaftsdüngereinsatz wird durch CC- und Fachrechtskontrollen nach Düngerecht kontrolliert.

8. Wie viel Fläche ist notwendig, in Bezug auf die aktuelle Genehmigung zum Betreiben der Anlage, damit die vorhandene Güllemenge unter Beachtung der zulässigen Stickstoffwerte rechtmäßig ausgebracht werden kann (bitte Angaben in Hektar)?

Antwort:

Der Einsatz von allen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern ist auf maximal 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr begrenzt. Zur Ausbringung von 170 Kilogramm Gesamtstickstoff aus Gülle werden circa 2.700 Hektar Landwirtschaftsfläche benötigt.

9. Gibt es nach Kenntnis der Landesregierung ein System zur Darstellung und Überwachung der Schweinebestände in Thüringen? Wenn ja, welche Kriterien werden hierin erfasst? Mit welchen Berechtigungen ist der Zugang verbunden?

Antwort:

Gemäß § 26 Abs. 1 ViehVerkV hat jeder, der Schweine halten will, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standorts anzuzeigen. Nach § 26 Abs. 2 ViehVerkV erfasst die zuständige Behörde die gemäß Absatz 1 erfassten Haltungen unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register. Dieses Register wird im Programm Balvi iP gepflegt, welches als behördliche Verwaltungssoftware neben der einfachen Registrierung darüber hinaus Möglichkeiten der Überwachung durch Dokumentation und Verwaltung aller betriebsrelevanten Daten (zum Beispiel Ansprechpartner, Kontrollergebnisse, Untersuchungsbefunde, auch Dokumentation von Sanktionen et cetera) bietet. Ein Zugang ist ausschließlich Behördenmitarbeitern möglich. Aufgrund der ermittelten Kontrollergebnisse wird seitens der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter unter anderem eine betriebliche risikoorientierte Kontrollfrequenz für Tierschutzkontrollen festgelegt.

Zusätzlich hat der Tierhalter gemäß § 40 ViehVerkV innerhalb von sieben Tagen nach der Übernahme anzuzeigen, dass Tiere übernommen wurden und dies unter Angabe seiner eigenen Registriernummer, der Nummer des abgebenden Betriebs, der Anzahl der übernommenen Schweine und des Datums der Übernahme zu melden. Für Datenerhebung beziehungsweise -eingabe aufgrund der genannten gesetzlichen Verpflichtung existiert die Online-Datenbank HI-Tier, welche von den Tierhaltern zum genannten Zweck selbst bedient werden kann. Der Zugriff auf die Daten der HI-Tier wird je nach Zuständigkeit vergeben. So kann jeder Tierhalter seine eigenen Daten einsehen und die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter alle Meldungen der Betriebe ihrer örtlichen Zuständigkeit.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass den Veterinärbehörden umfassende Kenntnisse zu Tierhaltungen vorliegen, die sowohl eine regelmäßige als auch risikobasierte Überwachung ermöglichen. Den Belangen des Datenschutzes wird Rechnung getragen.

In Vertretung

Weil
Staatssekretär

Endnote:

- 1 <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/umrechnungsschluessel-fuer-gv-ve-und-dungeinheiten-15609.html>
- 2 <https://daten.ktbl.de/gvrechener/navigation.do?selectedAction=GV-Home#start>